

Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (EntschS)

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), § 2 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungsverordnung-KomAEVO) vom 15. Februar 1996 (SächsGVBl. S. 84), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung versorgungsrechtlicher- und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 10. Dezember 1998 (SächsGVBl. S. 665), sowie der Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung aufwandsentschädigungs- und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 24. August 2000 (SächsGVBl. S. 367), sowie § 52 Abs. 2 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen (SächsSchStG) vom 27.05.1999 (SächsGVBl. S. 247), hat der Gemeinderat der Gemeinde Arnsdorf in seiner Sitzung am 14. April 2003 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen
- § 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme
- § 3 Aufwandsentschädigung
- § 4 Friedensrichter
- § 5 Ortschronisten
- § 6 Ehrenamtlich tätige Bibliothekare
- § 7 Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit bei Kommunalwahlen
- § 8 Reisekostenersatz
- § 9 Inkrafttreten

§ 1
Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles als Entschädigung. Die Berechnung erfolgt nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme:
- | | |
|----------------------------------|---------|
| bis zu 3 Stunden | 10,00 € |
| von mehr als 3 bis 6 Stunden | 20,00 € |
| über 6 Stunden (Tageshöchstsatz) | 30,00 € |
- (3) Die Erstattung der Entschädigung erfolgt auf Antrag. Dem Antrag müssen die Nachweise beigefügt werden, aus denen die zeitliche Inanspruchnahme hervorgeht.

§ 2
Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach der Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3
Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte, Ortschaftsräte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte des Gemeinderates und Ortschaftsrates erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle einer Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung.
Diese wird gezahlt:
1. bei Gemeinderäten
 - als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 15,00 €
 - als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 25,00 €

2. bei Ortschaftsräten

- als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 15,00 €
- als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 20,00 €.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält anstelle des in Absatz 1 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag der Aufwandsentschädigung 25,00 €.
- (3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 eine Entschädigung nach § 1.
- (4) Die Auszahlung der Grundbeträge und Sitzungsgelder nach den Abs. 1 und 2 erfolgt halbjährlich in den Monaten Juni und Dezember. Unterbricht ein Anspruchsberechtigter sein Amt um mehr als 3 Monate, so entfällt die Aufwandsentschädigung für den über 3 Monate hinausgehenden Zeitraum.
- (5) Die Zahlung des Grundbetrages nach § 3 (1) Ziffer 1 und 2 und (2) erfolgt bei Verhinderung im Falle der Entschuldigung ungekürzt. Die Entschuldigung ist mündlich, fernmündlich bzw. durch Vertreter bis zum Ablauf der betroffenen Sitzung möglich, schriftlich kann die Entschuldigung bis zum 2. Tag nach der Sitzung nachgereicht werden. Unentschuldigtes Fernbleiben von ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen zieht die Kürzung des jeweiligen Grundbetrages nach § 3 (1) Ziffer 1 und 2 und (2) nach sich. Die Kürzung beträgt 50% des Grundbetrages in dem laufenden Monat.
- (6) Ehrenamtlich tätige Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 vom Hundert der Aufwandsentschädigung, die gemäß § 2 Abs. 1 der Aufwandsentschädigungsverordnung (KomAEVO) ein ehrenamtlicher Bürgermeister einer Gemeinde mit der entsprechenden Einwohnerzahl der jeweiligen Ortschaft erhalten würde. Diese Aufwandsentschädigung wird monatlich gezahlt.

§ 4

Friedensrichter

Der/die ehrenamtlich tätige Friedensrichter/Friedensrichterin erhält eine Entschädigung gemäß § 1 dieser Satzung.

§ 5

Ortschronisten

Ehrenamtlich tätige Ortschronisten erhalten Ersatz für ihre nachgewiesenen Auslagen.

§ 6
Ehrenamtlich tätige Bibliothekare

Bibliothekare die ehrenamtlich für die Bibliothek der Gemeinde Arnsdorf tätig sind, erhalten für ihren Zeitaufwand eine Entschädigung in Höhe von:
monatlich 30,00 €

§ 7
Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit bei Kommunalwahlen

(1) Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses erhalten je Sitzung eine Entschädigung von:
10,00 €.

(2) Mitglieder der Wahlvorstände, des Gemeindevwahlausschusses und ganzzeitig eingesetzte Wahlhelfer erhalten für den Wahltag eine Entschädigung von:
20,00 €.

(3) Hilfskräfte zur Ermittlung der Wahlergebnisse am Wahltag erhalten eine Entschädigung von:
10,00 €.

§ 8
Reisekostenersatz

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 Ziffer 1 u. 2, Abs. 2 u. 6 einen Reisekostenersatz für die entstandenen notwendigen Auslagen für Fahrtkosten, Wegstreckenentschädigung und Übernachtungskosten. Die Erstattung ist entsprechend der §§ 5, 6 u. 9 Sächsisches Reisekostengesetz (in der jeweils gültigen Fassung) begrenzt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (EntschS) vom 17. März 2000 und die Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (EntschS) vom 20.02.2001 außer Kraft.

Ausfertigung:

Arnsdorf, 23. April 2003

Martina Angermann
Bürgermeisterin

Siegel